

Merkblatt

Private Feiern in öffentlichen Gebäuden (Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser)

Dorfgemeinschaftshaus Felsberg: zulässige Personenzahl: Saal: 50, Raum: 20
Haus Bergfried Berus: zulässige Personenzahl: 40

Ab dem 29.06.2020 ist es möglich Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 150 Personen auszurichten.

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Corona-Pandemie mit Auflagen verbunden, insbesondere Hygieneschutzmaßnahmen in Anlehnung an die Bestimmungen für die Gastronomie:

- maximale Höchstzahl 150 Personen
(hierzu gehören auch z.B. das Personal bei Catering, Musiker etc.)
- Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine vollständige Nachverfolgung der anwesenden Teilnehmer (Gäste) möglich ist, d.h. jeder Besucher (Gast) ist mit Name, Adresse, telefonischer Erreichbarkeit und zeitlicher Verweildauer der Veranstaltung zu erfassen.
Die Liste ist einen Monat lang aufzubewahren.
- geeignete Handdesinfektionsmittelpender sind am Eingang vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen.
- Jedem Gast ist ein Sitzplatz bereit zu stellen.
Stehplätze an Theken sind unter Einhaltung des Mindestabstand zwischen hinter der Theke arbeitendem Personal sowie sich an der Theke aufhaltenden Personen möglich.
Bei der Sitzplatzzuweisung ist darauf zu achten, dass entweder Angehörige von maximal zwei Haushalten an einem Tisch sitzen bzw. maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten.
Zwischen den einzelnen Tischgruppen sollte nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.
- Nach Möglichkeit ist das Essen und die Getränke am Tisch zu servieren.
Sollte das Essen im Rahmen eines Buffet angeboten werden, so ist zu gewährleisten, dass eine verantwortliche Person, das Essen ausgibt. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn ausschließlich portionierte Speisen in entsprechenden Portionsgefäßen angeboten werden.
- Benutztes Geschirr, insbesondere Gläser und Besteck, sind mit Seifenlauge und mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad Celsius zu spülen – die Nutzung der Geschirrspülmaschine wird dringend empfohlen.
- Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, sowie bei der Nutzung der Toiletten hat der Besucher (Gast) einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Musik ist möglich – aber das Tanzen ist nur erlaubt, sofern sich der Teilnehmerkreis der Feier nur aus dem Personenkreis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Rechtsverordnung (Angehörige des eigenen Haushaltes, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen) zusammensetzt.
- Während der Veranstaltung hat eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeit zu erfolgen.